

Auszug aus dem Straßengesetz

Der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel ist gemeinsam mit **den 64 Mitgliedsgemeinden** für die Erhaltung der Güterwege in den **Bezirken Grieskirchen, Eferding und Wels-Land** zuständig.

Der Baukostenaufwand beträgt jährlich in der Instandhaltung und Instandsetzung rd. 2.628.000,- Euro. In der Instandhaltung werden neben einer Reihe von anderen Baumaßnahmen auch die Nebenanlagen der Straßen wie Bankette, Straßengräben und Durchlässe saniert bzw. wiederhergestellt.

Bei Kontrollfahrten von Organen des Wegeerhaltungsverbandes wird jedoch immer wieder festgestellt, dass diese Einrichtungen aus Unachtsamkeit, aber auch teilweise vorsätzlich beschädigt werden.

- Das **Bankett und der Straßengräben** sind wichtige Faktoren für die Haltbarkeit einer Straße. Das Bankett dient als Stabilisator der Fahrbahndecke. Die Straßengräben ermöglichen das schadlose Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit der Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein Bankett durch Einackern beschädigt oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind Folgeschäden am Fahrbahnbelag nicht zu verhindern. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv.
- Die **Kilometrierungseinrichtungen** dienen dem Wegeerhaltungsverband zur Organisation der Erhaltungsmaßnahmen. Sie sind Bestandteil der Straße und die Entfernung oder mutwillige Zerstörung stellt eine strafbare Handlung dar.
- Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Zäune und Einfriedungen** an öffentlichen Straßen nicht auf Straßengrund - auch vorübergehender Art wie z.B. Weidezäune - errichtet werden dürfen.
- **Lichtraumprofile** müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut, mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50m, laut RVS 3.8 Pkt. 3.3 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr.53).

Seitens des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel wird weiters auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

§ 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand (*darunter versteht man lt. § 2 Abs. 11 Oö. Straßengesetz 1991 den äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen den Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen, den äußeren Rand des Bankettes*) nur gleichlaufend zur Straße gepflegt oder geeeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflegt oder geeeggt werden muss.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass **gleichlaufend zur Straße auch nur bis zum öffentlichen Gut** geackert werden darf. Wer **Grenzmarken und Grenzsteine** beschädigt oder ausreißt ist nach § 125 (Sachbeschädigung) und § 230 (Versetzen von Grenzzeichen) Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

§ 39 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Wer

1. eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt,
2. ohne zwingenden Grund eine Straßennamenstafel oder Hausnummerstafel entfernt, beschädigt oder in ihrer Aussage oder in ihrer örtlichen Lage verändert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Fall der Z. 2 mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Beschädigung fahrlässig erfolgt ist und ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder der nächsten Dienststelle der Straßenverwaltung (bei Güterwegen die Gemeinde) gemeldet wurde.

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 (Rad- und Wanderwege), innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

§ 19 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen im Ortsgebiet nur in einem Abstand von einem Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden.

Güterwege sind Straßen, die vorwiegend dem Anschluss von land- und forstwirtschaftlichen Anwesen an das übergeordnete Straßennetz dienen. Die Erhaltung dieser Wege ist ein gemeinsames Anliegen der Gemeinden, des Wegeerhaltungsverbandes, der Anrainer und der Straßenbenützer. Die Beachtung der angeführten Bestimmungen und der Schutz der Straßenanlagen verlängert die Lebensdauer eines Weges wesentlich. Der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel behält sich vor, Wegabschnitte, welche wiederholt mutwillig beschädigt, Bankette zerstört und Straßengräben eingeeckert werden, von der Erhaltungsliste zu streichen.